



Newsletter August 2023

UNTERNEHMER

1. Neues aus Luxemburg: Ladevorgänge bei Elektrofahrzeugen als einheitliche Lieferung
 2. Vermietung und Verpachtung eines Gebäudes mit Betriebsvorrichtungen: EuGH weicht Aufteilungsgebot auf
 3. Keine gewerbsteuerliche Hinzurechnung: Sponsoring kosten sind keine Miet- und Pachtzinsen
 4. Corona-Lock down: Keine Entschädigungen wegen Betriebsschließungen
 5. Klarstellung: Verbot von Fremdpersonaleinsatz beschränkt sich auf Fleischverarbeitung
 6. NATO-Truppenstatut: Umsatzsteuervergünstigung aufgrund von Zusatzabkommen
 7. Reihengeschäft: BMF veröffentlicht finales Schreiben
 8. Umsatzsteuervergünstigungen für NATO-Hauptquartiere: Aktualisierte Liste
 9. Umsatzsteuer: Leistungen von Verfahrensbeiständen sind steuerfrei
 10. Unterjährige Aktualisierung durch das BMF: Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt
 11. Einführung der obligatorischen E-Rechnung: DStV nimmt Stellung
 12. Gewerbesteuerkürzung: Zum Unterschied zwischen Betriebseinrichtung und Gebäudebestandteil
 13. Finanzhilfen während der Corona-Pandemie: Sind Corona-Hilfen ermäßigt zu besteuern?
 14. Umsatzsteuerpflicht für öffentliche Dienstleistungen: Kuchenbasar kann steuerfrei bleiben
- ### ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER
15. Arbeitsplatzverlust: Prämie für Ausstieg aus Transfergesellschaft gehört zur Abfindung
 16. Neue Gesamtübersicht veröffentlicht: Kaufkraftzuschläge zum 01.04.2023
 17. Werbungskosten: Wo ist die erste Tätigkeitsstätte bei Flugpersonal?
 18. Pendlerpauschale versus Homeoffice: Finanzamt schaut bei der Zahl der Arbeitstage genauer hin
 19. Auszeit vom Beruf: Sabbatjahr lässt sich steuergünstig über Zeitwertkonto finanzieren

20. Antragsveranlagung: Wann sich die freiwillige Erklärungsabgabe lohnt

HAUSBESITZER

21. Für Eigentümer von Ferienwohnungen: Wie Sie als Vermieter nicht in die Gewerblichkeit rutschen
22. Erweiterte Kürzung: Gewerblicher Grundstückshandel und die Drei-Objekt-Grenze
23. Grundstücksbewertung: Wie der Grundbesitzwert ermittelt wird
24. Riester-Rente: Tilgung eines für eine selbstgenutzte Immobilie aufgenommenen Darlehens
25. Errichtung von Neubauten: Zehnjährige Spekulationsfrist läuft bereits ab Kauf des unbebauten Grundstücks

ALLE STEUERZAHLER

26. Erbschaftsteuer mindern: Auch Nacherben können Erbfallkostenpauschale abziehen
27. Haushaltsnahe Dienstleistungen: Wann Kosten für ein Hausnotrufsystem (nicht) absetzbar sind
28. Finanzgerichtsprozess: Verweigerte Akteneinsicht kann zu schwerwiegendem Verfahrensmangel führen
29. Mündliche Verhandlung: Finanzgericht muss nicht auf Möglichkeit der Videokonferenz hinweisen
30. Papier ist seit 2023 tabu: Steuerberater dürfen nur noch elektronisch mit Finanzgerichten kommunizieren
31. Neue Steuerschätzung: Steuerentlastungen drücken die Einnahmen
32. Verlustberechnung: Wie der Altersentlastungsbetrag bei der Verlustberechnung berücksichtigt wird
33. Corona-Infektion: Ist man schon bei Verdacht verhandlungsunfähig?
34. Gutes tun und Steuern sparen: Wie Sie Spenden richtig absetzen
35. Ende der Schulzeit: Wie es nach dem Abi mit dem Kindergeldanspruch weitergeht
36. Einkommensteuererklärung 2022: Erstmals Verlustrückträge in das Vorvorjahr möglich

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Neues aus Luxemburg:

Ladevorgänge bei Elektrofahrzeugen als einheitliche Lieferung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem polnischen Vorabentscheidungsersuchen zur umsatzsteuerlichen Beurteilung von Ladeleistungen für Elektrofahrzeuge Stellung genommen. Konkret sollte er klären, ob komplexe einheitliche Leistungen, die an Ladepunkten erbracht werden, als **Lieferung von Gegenständen (Elektrizität) oder sonstige Leistung** angesehen werden.

Im Ausgangsverfahren ging es um eine Kombination von Umsätzen, die aus **der Lieferung von Elektrizität** zum Aufladen von Elektrofahrzeugen und der Erbringung verschiedener Dienstleistungen bestand (z.B. der Bereitstellung des Zugangs zu und der Erleichterung der **Nutzung von Ladepunkten**, der erforderlichen **technischen Unterstützung** und der IT-Anwendungen, die die **Reservierung eines Anschlusses**, die Verfolgung von Transaktionen und die **Bezahlung von Transaktionen** ermöglichen). Das vorliegende polnische Gericht vertritt die Auffassung, dass die fragliche Leistung und die Lieferungen für Mehrwertsteuerzwecke einen **einheitlichen Umsatz** darstellen.

Der EuGH schließt sich dieser Auffassung an. Er sieht in den betreffenden Leistungen **insgesamt eine einheitliche Lieferung**. Die Übertragung von Elektrizität stelle grundsätzlich den **charakteristischen und dominierenden Bestandteil** der komplexen einheitlichen Leistung dar. Nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gelten für Stromlieferungen Liefergrundsätze. Daher beurteilt der EuGH die komplexe Leistung insgesamt als Lieferung. Das entspricht auch der deutschen Sichtweise. Die mit der Übertragung der Energie eng verbundenen Leistungen der Bereitstellung der Ladevorrichtung, der technischen Unterstützung und der Bereitstellung von IT-Anwendungen erfüllen keinen eigenen Zweck. Folglich sind hierauf insgesamt Liefergrundsätze anzuwenden.

Hinweis: Überprüfen Sie die Rechnungsstellung hinsichtlich der Ladeleistungen in Ihrem Unternehmen, insbesondere, wenn Sie Ladeleistungen in mehreren Mitgliedstaaten und im B2B-Bereich erbringen.

2. Vermietung und Verpachtung eines Gebäudes mit Betriebsvorrichtungen:

EuGH weicht Aufteilungsgebot auf

Die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) enthält eine **Steuerbefreiung für Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Grundstücken**. Selbiges sieht auch das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG) in § 4 Nr. 12 Satz 1 vor. Gemäß der MwStSystRL ist die Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen von der Steuerbefreiung ausgeschlossen. Auch dies wurde im deutschen UStG in § 4 Nr. 12 Satz 2 umgesetzt. Danach sind die Vermietung und die Verpachtung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (**Betriebsvorrichtungen**), nicht steuerfrei. Das gilt auch dann, wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind.



Im Streitfall vermietete der Kläger im Rahmen eines langfristigen Pachtvertrags ein **Stallgebäude zur Putenaufzucht** mit auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen, die speziell der Aufzucht der Tiere dienten. Laut Pachtvertrag erhielt der Kläger ein einheitliches Entgelt für die Überlassung des Zuchtstalls sowie der Vorrichtungen und Maschinen. Er behandelte die Verpachtung als einheitliche Leistung und somit insgesamt als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt hingegen war der Ansicht, dass die Pacht zu 20 % auf eine umsatzsteuerpflichtige Verpachtung von Betriebsvorrichtungen entfalle und insoweit umsatzsteuerpflichtig sei.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht (FG) hatte zunächst Erfolg. Das FG sah hier eine vollständig steuerfreie Leistung, da die Überlassung von Vorrichtungen eine Nebenleistung zur Überlassung des Zuchtstalls sei und ebenso wie diese steuerfrei sein müsse. Nach Revision des Finanzamts rief der Bundesfinanzhof (BFH) den Europäischen Gerichtshof (EuGH) an.

Der EuGH stellt klar, dass wenn die Vermietung von Betriebsvorrichtungen eine **Nebenleistung zu einer Hauptleistung** der Verpachtung eines Gebäudes sei, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen steuerbefreiten Pachtvertrags erbracht werde, und diese Leistungen wirtschaftlich eine **einheitliche Leistung** bildeten, keine Steuerpflicht nach der MwStSystRL bestehe. Das gelte, wenn mehrere Einzelleistungen oder Handlungen des Steuerpflichtigen für den Vertragspartner so eng miteinander verbunden seien, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung darstellten, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre. Das FG hat nun zu bestimmen, ob es sich bei den Leistungen, die eine solche wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden, um eine Hauptleistung oder eine Nebenleistung handelt.

3. Keine gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Sponsoringkosten sind keine Miet- und Pachtzinsen

Miet- und Pachtzinsen, die ein Gewerbebetrieb für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eines Dritten zahlt und in seiner steuerlichen Gewinnermittlung absetzt, müssen bei der Berechnung des gewerbesteuerlich maßgeblichen Gewerbeertrags (Steuerbemessungsgrundlage) zu einem Teil wieder hinzugerechnet werden.

Hinweis: Der Steuergesetzgeber will so erreichen, dass die Ertragskraft des Gewerbebetriebs unabhängig von dessen Eigen- und Fremdkapitalausstattung erfasst wird (Ziel der Finanzierungsneutralität).

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) sind die Kosten für ein **Sponsoring** nicht hinzuzurechnen, wenn die zugrunde liegenden Verträge **untrennbare miet- und pachtfremde Elemente** enthalten. Geklagt hatte eine GmbH, die Hauptsponsor eines Sportvereins war und hierfür festgelegte Beträge zahlte. Im Gegenzug hatte sie unter anderem Banden- und Trikotwerbung betrieben und das Vereinslogo für eigene Werbezwecke nutzen können. Das Finanzamt war nach einer Betriebsprüfung der Ansicht, dass in den Sponsoringkosten auch Mietaufwendungen enthalten seien (Anmietung von Banden und Trikotflächen), die dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden müssten.



Der BFH lehnte die Hinzurechnung jedoch ab und urteilte, dass aus dem Sponsoring Vertrag **keine trennbaren Elemente eines Miet- oder Pachtvertrags** herausgelöst werden konnten. Der Sponsoring Vertrag war ein atypischer Schuldvertrag, bei dem die Leistungspflichten derart miteinander verknüpft waren, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich nicht trennen ließen. Aus dem Gesamtentgelt durften daher keine Elemente der Nutzungsüberlassung im Schätzungswege heraus- und hinzugerechnet werden. Ein Sponsoring verfolgt klassischerweise nicht nur reine Werbe-, sondern auch Förderziele. Entsprechende Verträge enthalten regelmäßig verschiedene Elemente der gesetzlich geregelten Vertragstypen (Miete, Pacht, Dienstleistung, Werkvertrag, Geschäftsbesorgung), die dem Vertrag insgesamt einen eigenständigen Charakter verleihen.

Hinweis: Nach dem Gewerbesteuergesetz müssen auch Kosten für eine zeitlich befristete Rechteüberlassung (Lizenzüberlassung) hinzugerechnet werden. Der BFH erklärte, dass für die Überlassung des Vereinslogos auch keine solche Hinzurechnung in Betracht komme, da das Sponsoring-Vertragsverhältnis ein einheitliches und unteilbares Ganzes sei.

4. Corona-Lockdown: Keine Entschädigungen wegen Betriebsschließungen

Nachdem die Corona-Pandemie im Januar 2020 Deutschland erreicht hatte, reagierte die Politik mit **bundesweiten Infektionsschutzmaßnahmen** und sorgte ab März 2020 für einen ersten Lockdown. Das öffentliche Leben kam damals weitestgehend zum Erliegen. Viele Geschäfte waren von angeordneten Betriebsschließungen betroffen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun entschieden, dass **der Staat nicht für Einnahmeausfälle haftet**, die sich durch die vorübergehenden Betriebsschließungen während des ersten Lockdowns ergeben haben. Geklagt hatte eine selbständige Frisörin, deren Betrieb im ersten Lockdown infolge einer Verordnung des Landes Baden-Württemberg für sechs Wochen geschlossen worden war. In dem Salon war vorher weder eine Corona-Erkrankung aufgetreten, noch war die Friseurin selbst ansteckungsverdächtig gewesen. Vor dem BGH wollte die Frau erreichen, dass das Land ihr eine Entschädigung in Höhe von 8.000 € für Einnahmeausfälle zahle.

Der BGH lehnte jedoch ab und bestätigte seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2022, wonach Gewerbebetrieben weder nach dem Infektionsschutzgesetz noch nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht ein Entschädigungsanspruch zustand - auch wenn sie als „infektionsschutzrechtliche Nichtstörer“ einzuordnen waren. Die sechswöchige Betriebsuntersagung für Frisöre war nach Gerichtsmeinung auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit und des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verhältnismäßig. Ziel der landesrechtlichen Regelungen war es, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Der Staat hatte damit seine Schutzpflicht für das Leben und die Gesundheit der Bürger erfüllt und einen legitimen Zweck verfolgt, denn er musste sich in Pandemiezeiten auf seine vorrangigen Pflichten zum Schutz der Bevölkerung beschränken.

Hinweis: Die Eingriffe in die Grundrechte der Gewerbetreibenden wurden nach Gerichtsmeinung zudem dadurch relativiert, dass der Staat verschiedene staatliche Hilfsmaßnahmen für betroffene Unternehmen anbot.

5. Klarstellung:

Verbot von Fremdpersonaleinsatz beschränkt sich auf Fleischverarbeitung

Während der **Corona-Pandemie** kam es im Jahr 2020 in Betrieben der Fleischwirtschaft in Nordrhein-Westfalen zu erhöhten Infektionsausbrüchen. Allein in einem Betrieb in Rheda-Wiedenbrück waren insgesamt 1.500 Arbeitnehmer bei behördlich angeordneten Massentests positiv auf COVID-19 getestet worden. Die komplette Belegschaft musste unter Quarantäne, die betroffenen Landkreise unterlagen drastischen Corona-Beschränkungen.

Damals standen plötzlich die Arbeitsbedingungen sowie der **Umfang von Werkverträgen und Leiharbeit** in der Fleischindustrie in der öffentlichen Diskussion. Der Gesetzgeber schuf daraufhin Beschränkungen zum Einsatz von Fremdpersonal: Im Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (GSA Fleisch) war fortan geregelt, dass Betriebsinhaber im Bereich der Schlachtung einschließlich der Zerlegung von Schlachtkörpern sowie im Bereich der Fleischverarbeitung nur Arbeitnehmer im Rahmen von eigenen Arbeitsverhältnissen beschäftigen dürfen. In diesen Bereichen konnten demnach **keine Selbständigen** mehr tätig werden. Auch Dritte durften keine Arbeitnehmer mehr zur Verfügung stellen, keine Selbständigen mehr einsetzen und keine Leiharbeiter überlassen.

Der Bundesfinanzhof hat nun (im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes) festgestellt, dass das Verbot von Fremdpersonaleinsätzen nach dem GSA Fleisch nur auf den Bereich der Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung beschränkt ist und sich nicht auf andere Betriebsbereiche, wie die Verpackung bereits versiegelter Ware, das Tiefkühl- und Hilfs-/Betriebsstofflager, Verwaltung, Qualitätssicherung und Werkstatt, erstreckt.

Zugrunde lag der Entscheidung der Fall eines Betriebs, der das Fleisch selbst nicht hergestellt und verarbeitet hatte. Das Kerngeschäft hatte vielmehr darin bestanden, verzehrfertige Fleischprodukte zu verpacken, zu lagern und zu vertreiben. Im Verpackungsbereich waren die hergestellten und verschlossenen Convenience-Produkte kartoniert, auf Paletten verpackt und zwischengelagert worden.

6. NATO-Truppenstatut:

Umsatzsteuervergünstigung aufgrund von Zusatzabkommen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 12.05.2023 ein Schreiben zu den Umsatzsteuervergünstigungen aufgrund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut herausgegeben. Es gibt Hinweise zur **Anwendung des vereinfachten Verfahrens** für Leistungen an berechnigte Personen der NATO-Hauptquartiere.

NATO-Hauptquartiere können Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Hauptquartier ausführt, sowie Lieferungen und sonstige Leistung an ein Hauptquartier unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreien. Dies ist im Ergänzungsabkommen zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere geregelt.

Im aktuellen Schreiben weist das BMF darauf hin, dass die Voraussetzungen für diese Umsatzsteuerbefreiungen im Wesentlichen den Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut entsprechen. Für Leistungen an berechnigte Personen können die Truppen bei Beschaffungen für Leistungen an diese bis zu einem bestimmten Wert ein sogenanntes **vereinfachtes Verfahren** anwenden.



Die Finanzverwaltung stellt klar, dass die NATO-Hauptquartiere nun ebenfalls ein vereinfachtes Verfahren zur Erleichterung der umsatzsteuerfreien Beschaffung von Leistungen an berechnigte Personen anwenden können. Dies gilt für Leistungen bis zu einem Wert von **2.500 €**. Bei Beschaffungen mit einem Wert von über 2.500 € wird das übliche Beschaffungsverfahren unverändert durchgeführt. Das BMF erläutert explizit die Anwendung des vereinfachten Verfahrens für Leistungen an berechnigte Personen der NATO-Hauptquartiere. Zudem wurde das BMF-Schreiben vom 22.12.2004 geändert.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind für Umsätze, die nach dem 01.06.2023 ausgeführt werden, anzuwenden.

7. Reihengeschäft: BMF veröffentlicht finales Schreiben

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das lange erwartete Schreiben zur **umsatzsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften** veröffentlicht.

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wurden zum 01.01.2020 die sogenannten Quick Fixes in das deutsche Umsatzsteuerrecht übernommen. Ein Teil dieser Quick Fixes betrifft die Neuregelung zur Bestimmung der bewegten und der ruhenden Lieferung bei Reihengeschäften. In diesem Zusammenhang wurde der neue Absatz 6a in § 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Damit wurde die Ortsbestimmung von Lieferungen innerhalb eines Reihengeschäfts erstmals europaweit vereinheitlicht. Unverändert geblieben ist, dass die **Warenbewegung nur einer der Lieferungen zugeordnet** wird. Bei Lieferungen, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder in einen Drittstaat außerhalb der EU transportiert werden, kann nur diese eine **bewegte Lieferung umsatzsteuerfrei** sein. Die Bestimmung, welche der Lieferungen in dem Reihengeschäft die bewegte Lieferung ist, wurde mit der Einfügung des neuen Absatzes 6a in § 3 UStG nun geregelt.

Das BMF hat in dem finalen Schreiben vom 25.04.2023 seine Erläuterungen in dem Entwurfsschreiben vom 22.06.2022 zur gesetzlich neugeregelten Zuordnung der warenbewegten Lieferung bei Reihengeschäften umfassend überarbeitet. Maßgeblich ist die **Transportveranlassung**. Danach wird die Warenbewegung bei Beförderung durch den ersten Unternehmer in der Reihe auch seiner Lieferung zugeordnet. Erfolgt die Beförderung durch den letzten Abnehmer, wird die Warenbewegung der Lieferung an ihn (**den letzten Abnehmer**) zugeordnet. Transportiert ein mittlerer Unternehmer (**Zwischenhändler**) die Ware, wird die Warenbewegung grundsätzlich der Lieferung an ihn (**den Zwischenhändler**) zugeordnet. Die bewegte Lieferung ist (abweichend von der Grundregel) der Lieferung durch den Zwischenhändler zuzuordnen, wenn dieser seinem Lieferer seine vom Abgangsland erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat.

Das finale Schreiben überarbeitet den Abschnitt 3.14 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses und verwendet nunmehr einheitliche Begriffe. Im Fokus des Schreibens stehen Ausführungen zur Lieferung durch den Zwischenhändler. Zudem umfasst das Schreiben zahlreiche Beispiele, die jeweils alle Varianten der Zuordnung der bewegten Lieferung enthalten.

Hinweis: Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für den Zeitraum bis zur Veröffentlichung des Schreibens wird es nicht beanstandet, wenn die Zuweisung der Transportverantwortlichkeit von den Beteiligten einvernehmlich abweichend von der jetzt von der Finanzverwaltung vertretenen Rechtsauffassung bestimmt worden ist.

8. Umsatzsteuervergünstigungen für NATO-Hauptquartiere: Aktualisierte Liste

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 28.04.2023 ein Schreiben zu den Umsatzsteuervergünstigungen aufgrund des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere veröffentlicht.

Die Finanzverwaltung hatte bereits mit Schreiben vom 08.08.2017 aufgelistet, was als NATO-Hauptquartier definiert wird. Mit Schreiben vom 08.02.2021 wurde das „Standing Joint Logistics Support Group Headquarters, Ulm“ als NATO-Hauptquartier anerkannt und die Liste entsprechend vervollständigt. Eine weitere Aktualisierung gab das BMF mit Schreiben vom 25.01.2022 bekannt. Im aktuellen Schreiben vom 28.04.2023 **wurde die Liste nun nochmals aktualisiert.**

Im Zusammenhang mit NATO-Hauptquartieren sind umsatzsteuerliche Besonderheiten zu beachten. Geschäfte mit bestimmten NATO-Hauptquartieren in Europa können von der Umsatzsteuer befreit werden. Für die Gewährung der Umsatzsteuerbefreiung sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen.

Hinweis: Haben Sie Fragen zu diesem Thema? Wir beraten Sie gern.

9. Umsatzsteuer: Leistungen von Verfahrensbeiständen sind steuerfrei

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen von Verfahrensbeiständen geäußert. In diesem Zusammenhang wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde zum 01.01.2021 in § 4 Nr. 25 Satz 3 Umsatzsteuergesetz ein **neuer**

Buchstabe d eingefügt. Danach werden Einrichtungen, die als Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung der **Interessen minderjähriger Kinder** in Kindschaftssachen, in Abstammungssachen oder in Adoptionssachen bestellt wurden, als **begünstigte Einrichtungen** anerkannt.

Der Gesetzgeber folgte damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2019. Danach besteht an der Tätigkeit eines Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen aufgrund der **besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern** ein besonderes Gemeinwohlinteresse. Ein gerichtlich bestellter Verfahrensbeistand kann sich auf die Steuerbefreiung nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie berufen.

Die Finanzverwaltung hat die Rechtsprechung übernommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.

Hinweis: Die Grundsätze des Schreibens sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2020 erbracht wurden bzw. werden. Die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung sind in allen offenen Fällen für Umsätze anzuwenden, die bis zum 31.12.2020 erbracht wurden. Für Umsätze, die vor dem 01.01.2021 erbracht wurden, wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer seine Leistungen abweichend von den Grundsätzen der BFH-Rechtsprechung als umsatzsteuerpflichtig behandelt hat.

10. Unterjährige Aktualisierung durch das BMF: Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 03.05.2023 ein Schreiben zu den **steuerfreien Umsätzen für die Luftfahrt** veröffentlicht.

Zahlreiche deutsche Firmen beteiligen sich am internationalen Luftverkehr. Lieferungen, Instandsetzungen und Vermietungen von Luftfahrzeugen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr **überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen** oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen, sind **umsatzsteuerfrei**. Voraussetzung dafür ist, dass der Unternehmer keine oder nur geringe steuerfreie, auf das Inland beschränkte Beförderungen anbietet. Dies bezieht sich auch auf den Transport kranker und verletzter Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind.

Die Finanzverwaltung hat zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs und zur Sicherheit aller Beteiligten eine Liste der Unternehmer bekanntgegeben, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend derartige Beförderungen vornehmen. In diese Liste wurden sechs im Inland ansässige Unternehmen neu aufgenommen, zudem wurden Adressänderungen und Änderungen des Firmennamens berücksichtigt. Des Weiteren wurden fünf Firmen von der Liste gestrichen.

Diese Liste wird normalerweise jährlich aktualisiert. Seit dem letzten BMF-Schreiben vom 09.12.2022 sind jedoch Änderungen durch Umfirmierung sowie Adressänderungen bekannt geworden, die bereits zum 01.01.2023 hätten Berücksichtigung finden müssen. Das BMF hat daher **ausnahmsweise eine unterjährige Aktualisierung** vorgenommen, da diese Änderungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung zwingend erforderlich sind.

Das aktuelle BMF-Schreiben ersetzt das bisherige Schreiben vom 09.12.2022.

Hinweis: Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben. Wir beraten Sie gern.

11. Einführung der obligatorischen E-Rechnung: DStV nimmt Stellung

In Deutschland soll **zum 01.01.2025 eine E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze** eingeführt werden. Es wird unter anderem vorgeschlagen, dass eine Rechnung für eine im Inland steuerbare Leistung in elektronischer Form auszustellen ist, wenn der leistende Unternehmer im Inland ansässig ist und es sich um eine steuerpflichtige Leistung handelt. **Papierrechnungen oder PDF-Rechnungen** wären dann **nicht mehr erlaubt**.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat dazu am 17.04.2023 einen **Diskussionsentwurf** zur Änderung des § 14 Umsatzsteuergesetz an die Verbände geschickt. Diese hatten bis zum 08.05.2023 die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Aus der Sicht des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) ist es wichtig, gleich zu Beginn auch das anschließend **geplante Meldesystem zur transaktionsbezogenen Meldung von B2B-Umsätzen an die Finanzverwaltung** im Blick zu haben.



Der Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Pflicht zur E-Rechnung in Kombination mit einem Meldesystem vor. Deutschland plant davon losgelöst auch hierzulande die Implementierung eines E-Rechnungssystems. Zeitlich nachgelagert käme dann ein Meldesystem zur umsatzsteuerlichen Betrugsbekämpfung hinzu.

Der Verband gibt in seiner Stellungnahme ergänzende Hinweise und betont die besondere Rolle des steuerberatenden Berufsstands bei der Umsetzung des geplanten Meldesystems. Berater sollten zwingend in den Datenstrom zwischen Steuerpflichtigen und den später meldenden E-Rechnungsplattformen eingebunden werden.

Der DStV gibt zu bedenken, dass für Software- und Prozessumstellungen ausreichend Zeit benötigt wird. Eine Umstellungszeit von weniger als zwölf Monaten sieht er kritisch. Hier sollten kleine und mittlere Unternehmen eine Schonfrist erhalten. Dies würde jedoch zu Abgrenzungsfragen führen. Eine Lösung sieht der Verband grundsätzlich in einem **späteren Inkrafttreten** - dafür dann aber verpflichtend für alle.

Auch die Einführung des Meldesystems für **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** sieht der Verband kritisch und schlägt vor, dass diese lediglich den Empfang von E-Rechnungen sicherstellen, vom Ausstellen eigener E-Rechnungen jedoch befreit bleiben sollten. Ansonsten würde die mit der Kleinunternehmerregelung beabsichtigte bürokratische Vereinfachung konterkariert.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, wie das BMF die Stellungnahmen der Verbände würdigt und umsetzen wird.

12. Gewerbesteuerkürzung:

Zum Unterschied zwischen Betriebseinrichtung und Gebäudebestandteil

Grundstücksverwaltende Unternehmen erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und unterliegen natürlich der Gewerbesteuer. Damit aber rein vermögensverwaltende Unternehmen, die nicht der Gewerbesteuer unterliegen, nicht bessergestellt werden, kann unter bestimmten Voraussetzungen die **Freistellung von der Gewerbesteuer** beantragt werden, die sogenannte **erweiterte Kürzung**. Eine der Bedingungen ist, dass keine Betriebsvorrichtungen mitvermietet werden. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste kürzlich darüber entscheiden, ob Rolltore und Rampen Betriebsvorrichtungen sind.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG, deren Zweck unter anderem die Verwaltung eines Grundstücks ist. Auf dem Grundstück stand ein Gebäude mit mehreren Hallen, in welchem sich früher eine Textilfabrik befand. Das Gebäude wurde umgebaut, saniert und aufgeteilt. Es verfügt über Rolltore und Rampen. Bei der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags wurde bis einschließlich 2016 auf Antrag der Klägerin die erweiterte Kürzung für Grundstücksunternehmen gewährt. Das Rechnungsprüfungsamt beanstandete dies. Aus den Jahresabschlüssen der Klägerin gehe hervor, dass das Grundstück auch Betriebsvorrichtungen, eben die Rolltore und Rampen, umfasse. Da diese mitvermietet würden, sei die erweiterte Kürzung zu versagen.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich. Das Finanzamt habe zu Unrecht die Kürzung der Gewerbesteuer versagt. Die Klägerin habe für die Streitjahre die entsprechenden Anträge auf die erweiterte Kürzung gestellt. Bei den Rolltoren handele es sich **nicht um Betriebsvorrichtungen, sondern um Gebäudebestandteile**. Die Rolltore dienten der Gebäudenutzung wie Türen. Zwar würden durch sie Waren an- oder ausgeliefert, jedoch erfüllten sie damit nur **mittelbar betriebliche Funktionen**.



Die Warenanlieferung sei zwar Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes, aber noch nicht das eigentliche Umsatzgeschäft. Auch die Rampen stellten keine Betriebsvorrichtungen dar. Denn es handele sich im Streitfall nicht um freistehende Rampen, sondern diese seien am Gebäude angebracht. Die Rampen hätten auch nicht die Funktion von Hebebühnen, welche auch Betriebsvorrichtungen sein könnten. Die unzutreffende Einordnung im Jahresabschluss als Betriebsvorrichtungen spiele für die Entscheidung des Streitfalls keine Rolle.

Hinweis: Verwaltet Ihr Unternehmen nur Grundbesitz? Dann sollten wir unbedingt prüfen, ob Sie die Voraussetzungen der erweiterten Kürzung erfüllen.

13. Finanzhilfen während der Corona-Pandemie: Sind Corona-Hilfen ermäßigt zu besteuern?

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden **verschiedene Finanzhilfe-Programme** durch die Regierung ins Leben gerufen. Bereits zu Anfang stand fest, dass diese Finanzhilfen **nicht steuerfrei** sind. Das Finanzgericht Münster (FG) musste nun allerdings darüber entscheiden, ob die Finanzhilfen möglicherweise der **ermäßigten Besteuerung** unterliegen.

Die Klägerin führte eine Gaststätte und ein Hotel als Gewerbebetrieb. Durch die Corona-Pandemie kam es im Jahr 2020 zu **zeitweisen betrieblichen Einschränkungen und Schließungen** aufgrund der damals erlassenen Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für diese Einschränkungen wurde eine Soforthilfe von 15.000 €, eine Überbrückungshilfe I von 6.806 € und eine „November-/ Dezemberhilfe“ von 42.448 € gewährt. Das Finanzamt unterwarf die Beträge der tariflichen Einkommensteuer. Nach Ansicht der Klägerin waren diese jedoch **wie Entschädigungen ermäßigt zu besteuern** und sie klagte gegen den Bescheid.

Diese Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Es komme nicht darauf an, ob die Zuschüsse eine Entschädigung für entgangenen oder entgehende Einnahmen oder eine Entschädigung darstellen. Es lägen **keine außerordentlichen Einkünfte** vor. Im Veranlagungszeitraum seien nur die im Kalenderjahr bezogenen Hilfen gewinnerhöhend erfasst worden. Dass die Klägerin dadurch einen höheren Gewinn erzielt habe als normalerweise, sei unerheblich. Es seien **nur die Betriebseinnahmen** zu betrachten und diese haben im Jahr 2020 auch bei Berücksichtigung der Zuschüsse unter dem Niveau der Vorjahre gelegen. Dass der erzielte Gewinn höher als in den Vorjahren war, sei nur ein **Beleg dafür, dass die Corona-Hilfen wohl zu hoch bemessen** gewesen waren. Daraus ergeben sich noch keine außerordentlichen Einkünfte, die ermäßigt zu besteuern seien.

14. Umsatzsteuerpflicht für öffentliche Dienstleistungen: Kuchenbasar kann steuerfrei bleiben

Das Finanzministerium Thüringen (FinMin) gibt in einer Pressemitteilung Hinweise zur Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht für öffentliche Dienstleistungen.

Mit der gesetzlichen Neuregelung zur Unternehmereigenschaft nach § 2b Umsatzsteuergesetz ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eine neue Zeitrechnung angebrochen. In der Vergangenheit galten jPöR ausschließlich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer. Während originär hoheitliche Tätigkeiten auch weiterhin von der Umsatzsteuer ausgenommen sind, werden Leistungen, die jPöR unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Unternehmer erbringen oder die andere Wirtschaftsteilnehmer genauso wie die öffentliche Hand erbringen könnten, nach der neuen Rechtslage nun umsatzsteuerlich relevant.

In der Pressemitteilung wird klargestellt, dass die **Leistungen für Schulveranstaltungen** (z.B. Kuchenbasar, Sommerfest) nicht automatisch umsatzsteuerpflichtig werden. Da die Ausrichter von Schulveranstaltungen regelmäßig Schulfördervereine, Schülerfirmen oder einzelne Eltern sind, greifen die neuen Regelungen hier nicht. Sofern die Leistungen von öffentlichen Einrichtungen selbst erbracht werden, greift jedoch die **erweiterte Umsatzsteuerpflicht** (wenn z.B. die Schule selbst die Leistung erbringt). Es komme darauf an, wer den Kuchen verkaufe, so das FinMin.

Durch die Neuregelung werden im Ergebnis mehr Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, diese sind jedoch im **Einzelfall genau zu prüfen**. Es besteht die Möglichkeit, für bestimmte Leistungen eine **Steuerbefreiung** in Anspruch zu nehmen, so dass der Schulträger am Ende keine Umsatzsteuer abführen muss. Einen Vorteil bietet hier die **sogenannte Kleinunternehmerregelung**. Danach wird die Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die steuerpflichtigen Umsätze einer öffentlichen Einrichtung im vorangegangenen Jahr weniger als 22.000 € betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden.

Hinweis: Die erweiterte Umsatzsteuerpflicht für öffentliche Einrichtungen soll ab dem 01.01.2025 gelten.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Arbeitsplatzverlust:

Prämie für Ausstieg aus Transfergesellschaft gehört zur Abfindung

Außerordentliche Einkünfte, wie beispielsweise Abfindungen, Entlassungsentschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, unterliegen einem **ermäßigten Einkommensteuersatz**, sofern sie dem Empfänger **zusammengeballt** zufließen. Der Steuergesetzgeber will durch die ermäßigte Besteuerung **Steuerprogressionsnachteile** ausgleichen, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich ziehen würde. Kommen die außerordentlichen Einkünfte jedoch in mehreren Teilbeträgen **über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt** zur Auszahlung, ist eine ermäßigte Besteuerung in der Regel ausgeschlossen, weil dann keine wesentlichen Progressionsnachteile entstehen.



Hinweis: Die Finanzverwaltung lässt eine ermäßigte Besteuerung in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung allerdings noch zu, wenn eine Teilleistung von maximal 10 % der Hauptleistung in einem anderen Jahr als die Hauptleistung zur Auszahlung kommt (Nichtbeanstandungsgrenze).

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) veröffentlichten Fall versuchte ein Arbeitnehmer, seine in zwei Veranlagungszeiträumen bezogenen Abfindungszahlungen auf zwei unterschiedliche Schadensereignisse aufzuteilen, um die ermäßigte Besteuerung für beide Zahlungen zu „retten“. Er hatte im Jahr 2015 eine Sozialplanabfindung von 115.700 € erhalten und im Jahr 2016 eine Zusatzabfindung samt „Startprämie“ von 59.250 € für den vorzeitigen Ausstieg aus einer Transfergesellschaft.

Das Finanzamt lehnte die ermäßigte Besteuerung beider Zahlungen wegen fehlender Zusammenballung ab. Der Arbeitnehmer hielt dagegen, dass die Zahlungen auf zwei verschiedenen Schadensereignissen (Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Ausstieg aus der Transfergesellschaft) beruhen würden, so dass sie isoliert voneinander betrachtet und jeweils ermäßigt besteuert werden müssten. Der BFH lehnte jedoch ab und schloss sich der Auffassung an, dass beide Zahlungen mangels zusammengeballter Auszahlung nicht ermäßigt besteuert werden können.

Nach Gerichtsmeinung lag eine einheitliche Entschädigungszahlung vor, die auf einem einzigen Schadensereignis - dem Verlust des Arbeitsplatzes - beruhte. Die einzelnen Zahlungsansprüche waren zwar in unterschiedlichen Teilen der Verträge geregelt, sie alle beruhten aber auf dem strukturbedingten Wegfall des Arbeitsplatzes. Das vorzeitige Ausscheiden aus der Transfergesellschaft konnte nicht als isoliert zu betrachtendes Schadensereignis eingestuft werden, da alle vertraglichen Modalitäten gleichzeitig und unter Beteiligung derselben Vertragspartner verbindlich geregelt worden waren. Die vertraglichen Bestandteile waren untrennbar miteinander verbunden und aufeinander abgestimmt.

Hinweis: Die Entscheidung zeigt, dass Regelungen zum sozialverträglichen Abbau von Arbeitsplätzen steuerlich in der Regel als Gesamtvereinbarung gewertet werden. In der Praxis sollte daher darauf geachtet werden, dass die Zahlungen zusammengeballt im selben Jahr zur Auszahlung kommen bzw. zumindest die abweichend ausgezahlte Teilleistung die 10-%-Schwelle nicht überschreitet.

16. Neue Gesamtübersicht veröffentlicht: Kaufkraftzuschläge zum 01.04.2023

Arbeitnehmer, die **im Ausland tätig** sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber häufig **Auslandszuschläge** und einen **Kaufkraftausgleich**, um den Mehraufwand auszugleichen, der durch das Leben im Ausland entsteht. Die Steuerbefreiung der Auslandszuschläge und des Kaufkraftausgleichs ist in § 3 Nr. 64 Einkommensteuergesetz (EStG) geregelt. Die Vorschrift erfasst drei Personenkreise:

- **Auslandsbedienstete im öffentlichen Dienst:** Satz 1 der Vorschrift erfasst Arbeitnehmer, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Ihre Bezüge sind steuerbefreit, soweit sie den Arbeitslohn übersteigen, der ihnen bei einer gleichwertigen Tätigkeit im Inland zustehen würde. Begünstigt werden konkret folgende Zahlungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG): der Auslandszuschlag, der Mietzuschuss, die Zulage für besondere Erschwernisse, der Auslandsverwendungszuschlag und der Kaufkraftausgleich.



- **Auslandsbedienstete anderer Einrichtungen:** § 3 Nr. 64 Satz 2 EStG überträgt die Steuerbefreiung auf Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Person als einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung von Bezügen dieses Personenkreises ist, dass der Arbeitslohn nach den Grundsätzen des BBesG ermittelt, aus einer öffentlichen Kasse gezahlt und ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln erbracht wird. Begünstigt sind hiernach beispielsweise die Arbeitnehmer des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, der Max-Planck-Gesellschaft und des Goethe-Instituts.
- **Arbeitnehmer der Privatwirtschaft:** Satz 3 der Vorschrift regelt, dass bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft (lediglich) ein gewährter Kaufkraftausgleich steuerfrei bleibt. Die Befreiung ist also enger gefasst als bei Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, die alle Auslandsbezüge steuerbefreit erhalten. Die Befreiung in der Privatwirtschaft ist zudem auf den Betrag begrenzt, der für vergleichbare Auslandsdienstbezüge im öffentlichen Dienst nach § 55 BBesG gezahlt werden könnte.

Hinweis: Der Umfang der Steuerfreiheit des Kaufkraftausgleichs bestimmt sich nach den Sätzen des Kaufkraftzuschlags zu den Auslandsdienstbezügen im öffentlichen Dienst. Die Höhe der Kaufkraftzuschläge wird alljährlich im Bundessteuerblatt (Teil 1) veröffentlicht - die Gesamtübersichten werden zudem vierteljährlich fortgeschrieben.

Mit Schreiben vom 11.04.2023 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun eine Gesamtübersicht über die aktuellen **Kaufkraftzuschläge zum 01.04.2023** veröffentlicht. Abrufbar sind die Zuschläge auf der Website des BMF.

17. Werbungskosten:

Wo ist die erste Tätigkeitsstätte bei Flugpersonal?

Zur Ermittlung der **Werbungskosten** aus nichtselbständiger Tätigkeit ist es relevant, seine erste Tätigkeitsstätte zu kennen. Denn diese macht bei den Fahrtkosten den Unterschied, ob die **Entfernungspauschale oder jeder gefahrene Kilometer** anzusetzen ist. Manchmal kann die Ermittlung der ersten Tätigkeitsstätte allerdings schwierig sein. Im Streitfall musste daher das Finanzgericht Hamburg (FG) darüber entscheiden, wo bei Flugpersonal die erste Tätigkeitsstätte ist.

Die Kläger sind Ehegatten. Der Ehemann war als Pilot und seine Ehefrau als Flugbegleiterin bei der B angestellt. In der Einkommensteuererklärung 2014 machten sie die Aufwendungen für Fahrten zwischen der Wohnung und ihrem regelmäßigen Abflughafen je gefahrenen Kilometer sowie Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit diesen Fahrten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Fahrten von der Wohnung zum Flughafen - als erster Tätigkeitsstätte - jedoch nur mit der Entfernungspauschale. Nach ihrer Ansicht hatten die Kläger aber keine erste Tätigkeitsstätte. Das Finanzamt hingegen war der Meinung, dass der regelmäßige Abflugflughafen als erste Tätigkeitsstätte anzusehen sei.



Die hiergegen gerichtete Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Das Finanzamt habe die geltend gemachten Aufwendungen **zu Recht nicht berücksichtigt**. Die Gebäude der B am Flughafen seien die erste Tätigkeitsstätte der Kläger gewesen. Die von beiden Klägern durchgeführten Briefinggespräche, die vor jedem Flug stattgefunden hätten, seien regelmäßig dort durchgeführt worden. Relevant für die Beurteilung seien **nur die am Boden durchgeführten Tätigkeiten**. Die im Flugzeug durchgeführten Tätigkeiten seien nicht maßgeblich für die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte. Die Kläger seien nach den einschlägigen Regelungen dazu verpflichtet, vor jedem Flug eine bestimmte Zeit vorher am Flughafen zu sein, um insbesondere Briefinggespräche durchzuführen. Bei diesen zwingend vorgeschriebenen Briefings müsse sowohl die körperliche Verfassung der Flugbegleiter festgestellt als auch der Kenntnisstand der Crewmitglieder ermittelt werden. Daher seien sie **für die Tätigkeit der Kläger qualitativ von erheblicher**, genau genommen in Einzelfällen von lebenswichtiger **Bedeutung**, weil es darin auch um Sicherheitsaspekte gehe.

Hinweis: Da die Revision nicht zugelassen wurde, haben die Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

18. Pendlerpauschale versus Homeoffice:

Finanzamt schaut bei der Zahl der Arbeitstage genauer hin

Arbeitnehmer können ihre Wege zur ersten Tätigkeitsstätte aktuell mit 0,30 € pro Entfernungskilometer (0,38 € ab dem 21. Entfernungskilometer) in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abrechnen. Bislang war es übliche Praxis, dass die Finanzämter bei einer Fünftagewoche des Arbeitnehmers **zwischen 220 und 230 Fahrten** (Arbeitstage) pro Jahr anerkannten.

Seit der Corona-Pandemie hat sich die Arbeitswelt aber geändert: Viele Arbeitnehmer arbeiten mittlerweile tageweise im **Homeoffice** und fahren daher nicht mehr täglich ihre erste Tätigkeitsstätte im Betrieb an. Da die Pendlerpauschale nur für tatsächlich unternommene Fahrten abgerechnet werden darf, akzeptieren die Finanzämter insbesondere bei Berufen, die für Homeoffice geeignet sind, nicht mehr ohne Weiteres einen Fahrkostenabzug für 220 bis 230 Arbeitstage pro Jahr. Arbeitnehmer müssen damit rechnen, dass die Ämter bei der Angabe zahlreicher Arbeitstage im Betrieb verstärkt **Arbeitgeberbescheinigungen** über die tatsächlich dort abgeleiteten Arbeitstage anfordern. Kritisch hinterfragen werden die Finanzämter die Anzahl der eingesetzten Arbeitstage zudem, wenn ein Arbeitnehmer hohe Fortbildungskosten abrechnet oder Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend macht. In diesen Fällen liegt es nahe, dass der Arbeitnehmer seltener am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gearbeitet hat.

Haben Arbeitnehmer im Homeoffice gearbeitet, können sie für diese Tage eine **Homeoffice-Pauschale** von 5 € pro Tag (ab 2023: 6 € pro Tag) abziehen. Der höchstmögliche Abzug ist pro Jahr auf 600 € begrenzt (ab 2023: maximal 1.260 €). Um die Homeoffice-Pauschale zu erhalten, muss der Arbeitsplatz in der Wohnung keine besonderen Voraussetzungen erfüllen. Es ist egal, ob am Küchentisch, in einer Arbeitsecke oder in einem getrennten Raum gearbeitet wird. Zwar wäre ein Abzug der Pendlerpauschale für Homeofficetage bereits ab einer Entfernung von 17 km (ab 2023: 21 km) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte steuerlich günstiger, Arbeitnehmer würden aber dann tatsächlich nicht unternommene Fahrten steuermindernd abrechnen, was im schlimmsten Fall zu einem Strafverfahren führen kann.



Hinweis: Fährt ein Arbeitnehmer an einem Homeoffice-Tag zusätzlich zu seiner ersten Tätigkeitsstätte, kann er für diesen Tag grundsätzlich keine Homeoffice-Pauschale abziehen, sondern nur seine Fahrtkosten mit der Pendlerpauschale. Eine Ausnahme gilt jedoch ab 2023 in den Fällen, in denen dem Arbeitnehmer für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber zur Verfügung steht (z.B. bei Lehrern). In diesen Fällen lässt sich für denselben Tag sowohl die Pendlerpauschale als auch die Homeoffice-Pauschale abziehen.

19. Auszeit vom Beruf:

Sabbatjahr lässt sich steuergünstig über Zeitwertkonto finanzieren

Einfach mal **im Job pausieren** und aus dem Hamsterrad des Arbeitslebens aussteigen - diesen Wunsch hegen wohl viele Erwerbstätige in Zeiten steigender Arbeitsverdichtung. Wer eine **berufliche Auszeit** plant, steht allerdings schnell vor der Frage, wie sie sich am besten finanzieren lässt.

Eine beliebte Variante ist hierbei, im Vorfeld des Sabbatjahres auf Lohn zu verzichten. In den Monaten vor der geplanten Pause wird dann in Vollzeit gearbeitet aber nur ein Teilzeitlohn gezahlt, so dass der angesparte Betrag vom Arbeitgeber auf einem **Zeitwertkonto** geparkt werden kann. So entsteht ein Guthaben, mit dem der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmer während der Auszeit dann bezahlen kann. Während der Freistellung wird dann also ein Teilzeitgehalt fortgezahlt.

Steuerlich ist dieses Modell interessant, denn auf einem Zeitwertkonto eingezahlte Bruttogehälter sind **in der Ansparphase sozialabgaben- und steuerfrei**. Arbeitnehmer müssen erst die Auszahlungen aus dem Konto versteuern, zu diesem Zeitpunkt sind die Steuerabzüge dann aber in der Regel geringer, da nur ein Teil des Gehalts fließt und deshalb auch der Steuersatz niedriger ausfällt. Weiterer Vorteil des Zeitwertkontenmodells ist, dass der Arbeitnehmer während seiner Auszeit ununterbrochen sozialversichert bleibt und weiterhin von den Arbeitgeberzuschüssen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung profitiert.

Wer seinen Arbeitgeber nicht von der Einrichtung eines Zeitwertkontenmodells überzeugen kann, muss andere Wege gehen, um sein Sabbatjahr zu realisieren. Denkbar ist es beispielsweise, für den gewünschten Zeitraum einen **Antrag auf unbezahlten Urlaub** zu stellen. Nachteil dieser Variante ist allerdings, dass das Sabbatjahr dann ohne Gehaltsfortzahlung abläuft. Somit muss sich der Arbeitnehmer im Vorfeld selbst ein finanzielles Polster aufbauen. Zu den weiteren Nachteilen gehört, dass während der Auszeit keine Arbeitgeberzuschüsse zur Sozialversicherung mehr fließen und die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus eigener Tasche aufgebracht werden müssen.

Hinweis: Anders als Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst haben Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft keinen Anspruch auf eine befristete Auszeit vom Job. Letztere müssen also zunächst ihren Arbeitgeber von der Idee überzeugen.



20. Antragsveranlagung:

Wann sich die freiwillige Erklärungsabgabe lohnt

Einkommensteuererklärungen für 2022 müssen bis zum 02.10.2023 an das Finanzamt übermittelt werden. Wer einen steuerlichen Berater eingeschaltet hat, hat länger Zeit und muss seine Erklärung erst bis zum 31.07.2024 abgeben. Für manche Arbeitnehmer sind diese Fristen allerdings ohne Bedeutung, da sie nur für diejenigen gelten, die **zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet** sind. Zu diesen **Pflichtveranlagungsfällen** zählen Arbeitnehmer beispielsweise, wenn

- sie positive Einkünfte aus der Vermietung einer Wohnung, aus einem Nebengewerbe oder einer Rente von mehr als 410 € pro Jahr bezogen haben,
- sie Lohnersatzleistungen wie Eltern-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen- oder Krankengeld von mehr als 410 € pro Jahr bezogen haben,
- bei einem der zusammenveranlagten Ehe- oder Lebenspartner die Steuerklasse V, VI oder IV mit Faktor angewandt worden ist oder
- sie nebeneinander von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Lohn bezogen haben.

Fallen Arbeitnehmer nicht unter diese Fallgruppen, können sie in der Regel als sogenannte **Antragsveranlager** freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben, um sich zu viel gezahlte Lohnsteuer zurückzuholen. Sie müssen bei der Erklärungsabgabe dann lediglich die **vierjährige Festsetzungsfrist** einhalten. Einkommensteuererklärungen für 2022 können von ihnen daher noch bis zum 31.12.2026 eingereicht werden.

Die freiwillige Abgabe lohnt in der Regel, wenn die Werbungskosten des Arbeitnehmers über dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.200 € liegen. Bei einer Fünftagewoche und einem einfachen Arbeitsweg von mehr als 17 km wird diese Betragsgrenze in der Regel allein schon durch die Entfernungspauschale erreicht. Für im Homeoffice verbrachte Tage können jeweils 5 € pro Tag als Werbungskosten abgezogen werden (maximal für 120 Tage). Daneben lassen sich auch die Kosten für Arbeitsmittel, Arbeitskleidung und Weiterbildungskosten steuermindernd absetzen. Auch die Kosten für Kinderbetreuung sowie Lohnkosten für haushaltsnahe Dienstleistungen lassen sich geltend machen, so dass durch eine freiwillige Erklärungsabgabe häufig beträchtliche Steuererstattungen erzielt werden können.

Hinweis: Belege zur Steuererklärung müssen nur noch auf explizite Anforderung des Finanzamts eingereicht werden. Es genügt, die Steuererklärung zunächst beleglos an das Finanzamt zu übermitteln.

HAUSBESITZER

21. Für Eigentümer von Ferienwohnungen:

Wie Sie als Vermieter nicht in die Gewerblichkeit rutschen

Die Vermietung von Ferienwohnungen führt bei privaten Vermietern in der Regel zu nicht gewerbsteuerpflichtigen **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**, da sich die Tätigkeit im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung bewegt. Vermieter können allerdings in die Gewerbesteuerpflicht rutschen, wenn das Finanzamt bei ihnen **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** annimmt. Diese Einordnung kann erfolgen, wenn bei der Vermietung nicht übliche (hotelmäßige) Sonderleistungen erbracht werden oder wenn bei der Vermietung wegen eines besonders häufigen Mieterwechsels eine unternehmerische Organisation erforderlich wird, die mit einem **gewerblichen Beherbergungsbetrieb** vergleichbar ist.

Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), welches bereits im Jahr 2020 erging, aber erst jetzt zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt wurde, zeigt allerdings, dass die **Zwischenschaltung eines gewerblichen Vermittlers** verhindern kann, dass beim Vermieter gewerbliche Einkünfte angenommen werden. Im zugrunde liegenden Fall hatte eine GbR drei Ferienwohnungen erworben, die in einer weitläufigen Ferienwohnanlage mit angeschlossenem Hotel lagen. Die GbR hatte die Vermietung in die Hände eines Vermietungsservice gegeben, der die Wohnungen treuhänderisch als Hotelzimmer mit den hotelüblichen Zusatzleistungen (Frühstück, Halb- oder Vollpension, tägliche Reinigung, Mitnutzung des Wellnessbereichs etc.) vermietete.

Das Finanzamt nahm beim Vermieter aufgrund der hotelmäßigen Vermietung gewerbliche Einkünfte an, wurde vom BFH nun jedoch eines Besseren belehrt: Die Bundesrichter urteilten, dass die GbR trotz der hotelmäßigen Vermietung weiterhin **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielte, da ihr die gewerblichen Handlungen der Vermittlungsgesellschaft nicht aufgrund eines Treuhandverhältnisses zugerechnet werden konnten. Der Vermieter war nicht als Treugeber mit beherrschender Stellung anzusehen, da die Vermittlungsgesellschaft **ein eigenes wirtschaftliches Interesse** an der Treuhandstellung hatte. Schließlich konnte sie die hoteltypischen Zusatzleistungen auf eigene Rechnung erbringen - dem Vermieter selbst waren für diese Leistungen keine Beträge ausgekehrt worden.

Hinweis: Die gewerblichen Handlungen der Vermittlungsgesellschaft konnten also im Ergebnis nicht dem Vermieter zugerechnet werden, so dass dieser weiterhin lediglich Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielte und von der Gewerbesteuerpflicht verschont blieb.

22. Erweiterte Kürzung:

Gewerblicher Grundstückshandel und die Drei-Objekt-Grenze

Wenn Sie mehrere Grundstücke verkaufen, wirft das Finanzamt auf diesen Verkauf einen genaueren Blick, denn es gilt die sogenannte **Drei-Objekt-Grenze**. Bis zu dieser Grenze wird im Allgemeinen davon ausgegangen, dass eine Vermögensverwaltung vorliegt. Bei mehr als drei Objekten geht man davon aus, dass ein **Gewerbebetrieb vorliegt, für den Gewerbesteuer gezahlt werden muss**. Damit eine Privatperson und ein Unternehmen gleichbehandelt werden, kann ein Unternehmen beantragen, dass der Anteil des Gewinns, der auf die Grundstücksverwaltung entfällt, von der Gewerbesteuer ausgenommen wird. Das Finanzgericht Hamburg (FG) musste in einem Streitfall darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen hierfür vorlagen.



Der A-Konzern, zu dem die Klägerin gehört, betreibt im Wesentlichen den An- und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Klägerin selbst ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, die ebenfalls im Immobilienbereich tätig ist. 2012 erwarb sie ein Grundstück, das mit einer als Einzelhandelsgeschäft genutzten Gewerbeimmobilie bebaut war. Das Gebäude wurde von einem Mieter genutzt. Mit der H-GmbH, die auch zum A-Konzern gehört, vereinbarte die Klägerin die Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen. Nach umfangreichen Modernisierungen veräußerte die Klägerin das Grundstück 2014 an die K-GmbH. Die Klägerin beantragte die erweiterte Kürzung der Gewbesteuer, die auch genehmigt wurde. Nach einer Außenprüfung kam der Betriebsprüfer zu dem Ergebnis, dass die Klägerin einen gewerblichen Grundstückshandel betreibt und daher die erweiterte Kürzung zu versagen sei.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolgreich; die **Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung** liegen vor. Es liege **kein gewerblicher Grundstückshandel** vor. Nach ständiger Rechtsprechung gelte die Drei-Objekt-Grenze. Allerdings habe diese nur indizielle Bedeutung. Auch bei Veräußerung von weniger als vier Objekten könnten besondere Umstände auf eine dennoch vorliegende gewerbliche Betätigung schließen lassen. Etwa wenn das im zeitlichen Zusammenhang mit der Bebauung und Veräußerung erworbene Grundstück schon vor seiner Bebauung verkauft worden sei oder es von vornherein auf Rechnung oder nach Wünschen des Erwerbers bebaut werde. Im Streitfall sei die Klägerin nur vermögensverwaltend tätig geworden. Es habe **keinen Hinweis auf eine frühzeitige Veräußerungsabsicht** gegeben. Gegen eine unbedingte Veräußerungsabsicht sprächen auch die im Juli 2014 langfristig abgeschlossenen Darlehensverträge, mit denen das Objekt finanziert worden sei. Zudem sei die Sanierung nicht nach den Wünschen des Erwerbers erfolgt.

23. Grundstücksbewertung:

Wie der Grundbesitzwert ermittelt wird

Es gibt verschiedene Gründe, den **Wert eines Grundstücks** zu ermitteln. Bei einer Erbschaft etwa kann es sein, dass ein Grundstück bewertet werden muss, um festzustellen, ob Erbschaftsteuer anfällt oder nicht. Hierzu kann das Finanzamt bei der zuständigen **Schenkungsteuerstelle den Bedarfswert anfordern**. Wie ist es aber, wenn sich der festgestellte Wert zu einem späteren Zeitpunkt ändert? Welche Wertermittlung hat dann Vorrang? Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) musste darüber urteilen.

Mit notariellem Übergabevertrag hatte die Tochter der Klägerin einen hälftigen Miteigentumsanteil an einem Objekt im Rahmen einer Erbauseinandersetzung auf ihre Mutter, die Klägerin, übertragen. Die Grundbesitzstelle des Finanzamts sollte den Wert des Grundbesitzes auf den 27.02.2009 ermitteln. Die Klägerin reichte daher 2010 eine Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts ein. Das Finanzamt ermittelte den gesamten Grundbesitzwert zunächst mit 190.000 €. Im späteren Verlauf wurde **der Gesamtwert durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte erhöht** und auf 214.692 € festgestellt.

Die hiergegen vor dem FG erhobene Klage war erfolglos. Das Gericht könne nur **prüfen**, ob die Ergebnisse der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte **offensichtlich unrichtig** seien. Eine Überprüfung der Werte durch das Gericht erfolge nicht. Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens seien nach dem Gesetz Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmten. **Grundlage seien vorrangig die von den Gutachterausschüssen mitgeteilten Vergleichspreise für ähnliche Objekte**. Die Finanzämter könnten aus den mitgeteilten Vergleichswerten der Gutachterausschüsse einen Durchschnittswert bilden. Wenn die genauen Adressen der Vergleichsobjekte nicht bekannt seien, ergebe sich daraus keine offenbare Unrichtigkeit. Die Klägerin selbst habe kein Gutachten vorgelegt, welches den Wert des Gutachterausschusses widerlegt hätte, so dass der ermittelte Wert zu berücksichtigen sei.



Hinweis: Sie möchten wissen, was Sie bei einer Grundstücksübertragung beachten müssen? Wir unterstützen Sie gern.

24. Riester-Rente:

Tilgung eines für eine selbstgenutzte Immobilie aufgenommenen Darlehens

Seit einigen Jahren ist es auch möglich, die Riester-Rente zur Finanzierung von selbstgenutztem Wohnraum einzusetzen. Bei **Wohn-Riester** können Sie Ihre Beiträge wie auch die staatliche Förderung für Ihr Eigenheim einsetzen. Sie müssen die Altersvorsorgebeiträge nicht gleich bei Bau oder Kauf einsetzen, sondern können auch **das aufgenommene Darlehen damit ablösen**. Im vorliegenden Streitfall musste das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) darüber entscheiden, ob die Voraussetzungen für den Bewilligungsbescheid vorlagen.

Die Klägerin erwarb zusammen mit ihrem Mann 1998 ein Haus. Beide Eheleute sind im Grundbuch eingetragen. Zur Finanzierung hatte der Ehemann der Klägerin mehrere Darlehen aufgenommen. Die Klägerin wurde nicht selbst Schuldnerin der Darlehen, verpflichtete sich aber zu **selbstschuldnerischen Bürgschaften**. 2020 beantragte sie - wie ihr Ehemann für seinen Altersvorsorgevertrag - die Entnahme von Kapital aus ihrem Altersvorsorgevertrag zur Sondertilgung der Darlehen. Das Finanzamt lehnte ihren Antrag ab, da sie **nicht die unmittelbare Darlehensschuldnerin** sei. Nach Ansicht der Klägerin kommt es aber nicht auf eine unmittelbare Schuldnerschaft an.

Die dagegen gerichtete Klage vor dem FG war erfolglos, so dass die Klägerin zu Recht keinen Bewilligungsbescheid erhielt. Neben weiteren Voraussetzungen müsse das Kapital zur Tilgung eines Darlehens für eine Immobilie verwendet werden. Allerdings habe im Streitfall **kein eigenes Darlehen** vorgelegen, welches getilgt werden sollte. Die Darlehen seien alle von ihrem Ehemann begründet worden. Die von der Klägerin **übernommene Bürgschaft** sei **nicht mit einem Darlehen gleichzusetzen**. Durch die Tilgung des Darlehens wäre keine eigene Schuld beglichen worden. Dass die Klägerin zunächst nicht Gesamtschuldnerin gewesen sei, könne nicht durch ihren **nachträglichen Schuldbeitritt** oder ihre spätere Aufnahme in die Darlehensverträge geheilt werden. Es fehle am unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Anschaffung der Immobilie. Auch dass eine Grundschuld eingetragen worden sei, ändere daran nichts, da diese nur der Absicherung der Bank diene und nicht zu begünstigten Anschaffungskosten für die Klägerin führe.

25. Errichtung von Neubauten:

Zehnjährige Spekulationsfrist läuft bereits ab Kauf des unbebauten Grundstücks

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, müssen Veräußerer die erzielte **Wertsteigerung als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Diese Regelung gilt insbesondere für Mietobjekte. Selbstbewohnte Immobilien fallen in der Regel nicht unter diese Frist und können jederzeit steuerfrei veräußert werden.

Bei der **Berechnung der Spekulationsfrist** kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem das obligatorische Rechtsgeschäft (Kaufvertrag) abgeschlossen worden ist. Unerheblich für die Fristberechnung ist, zu welchem Zeitpunkt das wirtschaftliche Eigentum an dem Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).



Wird ein unbebautes Grundstück erworben und anschließend bebaut, stellt sich die Frage, ab wann die Neubauimmobilie steuerfrei verkauft werden kann. Zentral ist in diesen Fällen also die Frage, ab wann die Spekulationsfrist beginnt. Die Antwort: Bei **Neubauten** ist für den Fristbeginn allein der **Tag der notariellen Beurkundung des Grundstückskaufvertrags** maßgebend. Es kommt nicht darauf an, wann das neu errichtete Gebäude später baurechtlich genehmigt, fertiggestellt oder erstmals genutzt wurde.

Beispiel: Herr Mustermann erwirbt am 10.01.2023 (Tag der Beurkundung des Kaufvertrags) ein unbebautes Grundstück. Am 15.02.2024 stellt er einen Neubau auf diesem Grundstück fertig. Da das Datum des Grundstückskaufvertrags maßgebend ist, kann die Neubauimmobilie bereits ab dem 11.01.2023 steuerfrei veräußert werden.

Für neu errichtete Gebäude läuft keine eigene Halte- oder Veräußerungsfrist. Sie werden nur dann in die Berechnung des privaten Veräußerungsgewinns einbezogen, wenn die Spekulationsfrist für das Grundstück bei Verkauf noch nicht abgelaufen ist.

ALLE STEUERZAHLER

26. Erbschaftsteuer mindern:

Auch Nacherben können Erbfallkostenpauschale abziehen

Erben dürfen von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene Nachlassverbindlichkeiten abziehen, darunter einen **Pauschbetrag für Erbfallkosten** in Höhe von 10.300 €, der insbesondere die Kosten für die Bestattung und für die Regelung des Nachlasses abdecken soll. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass auch **Nacherben** diese Erbfallkostenpauschale in Anspruch nehmen können.

Hinweis: Mit der testamentarischen Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft setzt der Erblasser eine Person als Vorerben ein, der die Erbschaft zunächst für einen gewissen Zeitraum nutzen kann. Der testamentarisch bestimmte Nacherbe wird mit Ende der Vorerbschaft (in der Regel mit dem Tod des Vorerben) zum Erben des Erblassers. Zum Schutz des Nacherben ist der Vorerbe in seiner Verfügungsmacht beschränkt.

Im zugrunde liegenden Urteilsfall war die klagende Nichte von ihrer Tante als Nacherbin eingesetzt worden. Vorerbe war der Onkel der Klägerin. Nachdem zunächst die Tante und später der Onkel verstorben waren, trat die Nichte ihre Nacherbschaft an. Das Finanzamt setzte ihr gegenüber als Nacherbin gegenüber **Erbschaftsteuer** fest, ohne jedoch eine Erbfallkostenpauschale abzuziehen. Das Amt argumentierte, dass die Nichte schließlich keine Beerdigungskosten für ihre Tante getragen habe. Die Pauschale sei bereits durch die Vorerbschaft „verbraucht“ gewesen.

Der BFH gestand der Nichte hingegen die Pauschale zu. Bei Vor- und Nacherbschaft kann der Pauschbetrag nach Gerichtsmeinung **zweimal abgezogen** werden, obgleich nur ein Todesfall (hier: der Tante) zugrunde liegt. Zwar werden die Beerdigungskosten bei zweimaliger Gewährung des Pauschbetrags auch zweimal typisierend abgezogen, obwohl sie nur einmal angefallen sind. Der Pauschbetrag umfasst aber nicht nur Beerdigungskosten, sondern auch Nachlassregelungskosten, die in einem Nacherbfall durchaus zweimal anfallen können.



Hinweis: Weiter entschied der BFH, dass die Erbfallkostenpauschale ohne Nachweis abgezogen werden darf. Es muss dem Finanzamt also nicht glaubhaft gemacht werden, dass dem Grunde nach überhaupt tatsächliche Kosten entstanden sind.

27. Haushaltsnahe Dienstleistungen:

Wann Kosten für ein Hausnotrufsystem (nicht) absetzbar sind

Um etwa im Falle eines Treppensturzes oder Herzinfarkts schnell Hilfe anfordern zu können, haben viele Senioren in ihrem Haushalt ein **Hausnotrufsystem** installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck auf einen Funksender und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits im Jahr 2015 entschieden, dass die Kosten für ein solches System als **haushaltsnahe Dienstleistung** abgesetzt werden können, so dass sie mit 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden dürfen (Höchstbetrag: 4.000 € pro Jahr).

Im damals zugrunde liegenden Fall hatte ein Senior eine Wohnung in einer Seniorenresidenz bewohnt und mit deren Betreiber einen Betreuungsvertrag abgeschlossen, der unter anderem die **Bereitstellung eines Notrufsystems** rund um die Uhr vorsah. Notrufe wurden über einen sogenannten Piepser unmittelbar an eine Pflegekraft weitergeleitet, die sodann auch die erforderliche Notfall-Soforthilfe vor Ort leisten konnte. Der BFH hatte die Kosten steuerlich anerkannt, da die zugrunde liegende Leistung **im Haushalt erbracht** worden war. Entscheidend war für das Gericht, dass der Hausnotruf eine **unmittelbare Direkthilfe** in Form eines Soforthilfeereinsatzes in der Wohnung beinhaltet hatte.

In einem neuen, andersgelagerten Fall hat der BFH die Absetzbarkeit von Kosten für ein Hausnotrufsystem nun abgelehnt. Vorliegend hatte eine Rentnerin einen Vertrag über die Bereitstellung von Notrufhardware und einen 24-Stunden-Bereitschaftsservice abgeschlossen. Im Alarmfall sollte jedoch lediglich Kontakt zu Angehörigen, Nachbarn, Ärzten oder einem Pflege- oder Rettungsdienst hergestellt werden, die dann wiederum Hilfe leisten konnten. Die Bundesrichter sahen diese Leistung **nicht als im Haushalt erbracht** an, weil die unmittelbare Direkthilfe lediglich als eigenständige Leistung Dritter **vermittelt** worden war. Die Seniorin hatte im Wesentlichen für die vom Anbieter des Hausnotrufsystems eingerichtete Rufbereitschaft sowie für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs gezahlt.

Hinweis: Die Kosten für Hausnotrufsysteme können nach der neuen BFH-Rechtsprechung also nur dann als haushaltsnahe Dienstleistungen abgesetzt werden, wenn vertraglich eine Direkthilfe vor Ort eingeschlossen ist. Werden im Alarmfall lediglich Dritte verständigt, wird die Leistung nicht im Haushalt erbracht. Steuerlich abziehbar sind die Kosten daher regelmäßig nur in betreuten Wohnformen, in denen eine direkte Hilfe durch den Dienstleister gebucht wurde.

28. Finanzgerichtsprozess:

Verweigerte Akteneinsicht kann zu schwerwiegendem Verfahrensmangel führen

Prozessbeteiligte haben in einem finanzgerichtlichen Prozess **das Recht, die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einzusehen**. Werden die Prozessakten bei Gericht elektronisch geführt, wird die Akteneinsicht durch die Bereitstellung des Akteninhalts zum Abruf gewährt. Sofern die Akten noch in Papierform geführt werden, erfolgt die Akteneinsicht in den Diensträumen.

Dass die **Verweigerung der Akteneinsicht** einen schwerwiegenden **Verfahrensfehler** begründen kann, verdeutlicht ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein Prozessbevollmächtigter vor dem Sächsischen Finanzgericht (FG) zunächst die Verlegung der mündlichen Verhandlung beantragt hatte. Nachdem das FG diesen Antrag abgelehnt hatte, teilte der Bevollmächtigte einen Tag vor der mündlichen Verhandlung mit, dass er das Mandat niedergelegt habe. Der neu mandatierte Bevollmächtigte beantragte am selben Tag erneut die Aufhebung des Verhandlungstermins und beantragte Akteneinsicht. Das FG versagte die Akteneinsicht und führte die mündliche Verhandlung am Folgetag in Abwesenheit der Klägerseite durch. Das Gericht ging davon aus, dass der Wechsel des Prozessbevollmächtigten nur deshalb erfolgt sei, weil der erste Antrag auf Terminverlegung abgelehnt worden sei. Man habe das Gericht quasi zu einer Terminverlegung zwingen wollen.

Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil nun jedoch aufgrund eines Verfahrensmangels auf und verwies den Rechtsstreit zurück an das FG. Nach Auffassung der Bundesrichter hatte das FG den Anspruch der Kläger auf **rechtliches Gehör** verletzt, indem es die mündliche Verhandlung trotzdem durchgeführt und die Akteneinsicht abgelehnt hatte. Das FG sei verpflichtet gewesen, dem neuen Bevollmächtigten die beantragte Akteneinsicht zu gewähren und deshalb den Termin der mündlichen Verhandlung zu verlegen, denn ohne die Akteneinsicht sei eine sachgerechte Vorbereitung auf die Verhandlung nicht möglich. Der Antrag auf Akteneinsicht sei nicht rechtsmissbräuchlich gestellt worden, er habe nicht der Prozessverschleppung, sondern dem legitimen Informationsinteresse des neuen Bevollmächtigten gedient.

29. Mündliche Verhandlung:

Finanzgericht muss nicht auf Möglichkeit der Videokonferenz hinweisen

Nach der Finanzgerichtsordnung (FGO) können **mündliche Verhandlungen** mittlerweile auch **per Videokonferenz** durchgeführt werden. Gerichte können es den Prozessbeteiligten und ihren Bevollmächtigten gestatten, sich zur Verhandlung von einem anderen Ort als dem Sitzungssaal zuschalten zu lassen und von dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Auch Zeugen und Sachverständige können auf diese Weise per Video zugeschaltet werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass ein Finanzgericht (FG) **Prozessbevollmächtigte und rechtskundige Beteiligte** nicht von sich aus darauf hinweisen muss, dass die mündliche Verhandlung im Wege einer Videokonferenz durchgeführt werden kann. Geklagt hatte eine Steuerberaterin, die in eigener Sache vor dem FG München gegen die Besteuerung von Leistungen aus einem Pensionsfond geklagt hatte. Nachdem der Termin für die mündliche Verhandlung feststand, teilte die Beraterin dem Gericht mit, dass ohne sie verhandelt werden könne, da von ihrer Seite alle Argumente vorgebracht worden seien.



Was sie nicht wusste: Ihr Prozessgegner (das Finanzamt) hatte wenige Tage zuvor beantragt, an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz teilnehmen zu dürfen. Das Gericht hatte diesem Antrag stattgegeben und die mündliche Verhandlung daraufhin per Videokonferenz allein mit dem Finanzamt durchgeführt. Gegen das klageabweisende Urteil zog die Steuerberaterin mit einer Beschwerde vor den BFH. Sie sah einen Verfahrensmangel darin begründet, dass das FG sie nicht auf die Möglichkeit hingewiesen habe, an der Verhandlung per Videoschaltung teilnehmen zu können. Sie habe lediglich wegen zeitlicher Überlastung und langer Anfahrtswege auf die Teilnahme in Präsenz verzichtet, an einer Videokonferenz hätte sie aber - bei rechtzeitiger Kenntnis - auf jeden Fall teilgenommen.

Der BFH wies die Beschwerde jedoch zurück und erklärte, dass das Finanzgericht keinen Verfahrensfehler begangen habe. Es habe nicht gegen das **Gebot zur Gewährung rechtlichen Gehörs** verstoßen, da es Prozessbeteiligte nicht auf Umstände hinweisen müsse, die diese selbst hätten erkennen können. Insbesondere rechtskundige Prozessbeteiligte wie die Klägerin müssten nicht darauf hingewiesen werden, dass mündliche Verhandlungen nach der FGO auch im Wege der Videokonferenz durchgeführt werden könnten. Das FG habe die Klägerin auch nicht von Amts wegen zur Videokonferenz „einladen“ müssen, da sie ihre Absage zur Präsenzverhandlung damit begründet habe, dass alle Argumente vorgebracht worden seien. Für das Gericht sei somit nicht ersichtlich gewesen, dass die Teilnahme nur wegen zeitlicher Überlastung und langer Anfahrtswege abgesagt worden sei.

30. Papier ist seit 2023 tabu:

Steuerberater dürfen nur noch elektronisch mit Finanzgerichten kommunizieren

Bereits seit dem 01.01.2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre Schriftsätze, Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** an die Gerichte übermitteln; die Papierform ist seitdem grundsätzlich nicht mehr erlaubt. Rechtsanwälte müssen für diese Zwecke ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (sog. „beA“) vorhalten.

Seit dem 01.01.2023 müssen auch Steuerberater ein **besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach** (sog. „beSt“) führen, so dass auch sie spätestens ab diesem Zeitpunkt zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten verpflichtet sind. Ein neuer Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) hat jetzt gezeigt, dass bei Nichtbeachtung des elektronischen Kommunikationswegs wichtige prozessuale Fristen verpasst werden können. Im zugrunde liegenden Fall hatte ein Steuerberater beim BFH eine **Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision** eingelegt und die Beschwerdebegründung am 20.01.2023 per Telefax eingereicht. Dies war der letzte Tag der Begründungsfrist. Der BFH wies ihn daraufhin auf die neue elektronische Übermittlungspflicht hin, woraufhin er den Schriftsatz nach Fristablauf durch einen unterbevollmächtigten Rechtsanwalt nochmals elektronisch nachsandte.

Der BFH verwarf die Beschwerde des Beraters nun als unzulässig und wies auf die versäumte Beschwerdebegründungsfrist hin. Die (fristgerechte) Übermittlung per Telefax konnte nicht mehr akzeptiert werden, da sie nicht die seit 2023 gebotene elektronische Form aufwies. Dieser Formverstoß führte zur Unwirksamkeit der Begründung.



Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der das Fristversäumnis hätte ungeschehen machen können, wurde vom BFH nicht gewährt, da nicht hinreichend dargelegt war, dass der Berater **ohne Verschulden** an der Fristwahrung gehindert war. Dieser hatte zwar vorgetragen, dass er den Registrierungsbrief für sein Postfach erst am 18.01.2023 von der Bundessteuerberaterkammer erhalten habe und eine Implementierung in seine Kanzleisoftware nicht innerhalb weniger Tage hätte realisieren können. Der BFH verwies jedoch darauf, dass Steuerberater die Möglichkeit hätten, sich für eine **priorisierte Freischaltung** anzumelden (sog. Fast lane), sofern sie - wie im vorliegenden Fall - aktiv in eine finanzgerichtliche Kommunikation eingebunden seien. Dieser beschleunigte Prozess war dem Berater im vorliegenden Fall bekannt gewesen. Aus welchen Gründen er hiervon nicht Gebrauch gemacht hatte, war nicht dargelegt worden.

Der falsch gewählte Kommunikationsweg führte im vorliegenden Fall dazu, dass die Klägerseite ein klageabweisendes Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg endgültig gegen sich gelten lassen musste - der Gang vor den BFH blieb verwehrt.

Hinweis: Seien Sie als Mandant versichert, dass wir uns laufend mit den formalen Erfordernissen des Steuer- und Verfahrensrechts auseinandersetzen. Wenn Sie Fragen zu einem finanzgerichtlichen Verfahren haben oder Unterstützung in der Kommunikation mit Behörden benötigen: Sprechen Sie uns gerne an!

31. Neue Steuerschätzung: Steuerentlastungen drücken die Einnahmen

Im Mai 2023 hat die 164. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ stattgefunden, einem unabhängigen Beirat des Bundesministeriums der Finanzen, der zweimal im Jahr zusammentritt. Das Expertengremium kam zu dem Ergebnis, dass die Steuereinnahmen für Bund, Länder und Kommunen in den nächsten Jahren niedriger ausfallen werden als noch in der vergangenen Schätzung vom Oktober 2022 erwartet - und zwar um durchschnittlich rund **30 Mrd. € pro Jahr**. Maßgeblich zurückzuführen ist dieser Rückgang den Experten zufolge aber nicht etwa auf eine erwartete konjunkturelle Eintrübung, sondern auf die Steuerentlastungen, die durch das Jahressteuergesetz 2022 und das Inflationsausgleichsgesetz geschaffen wurden.

Die prognostizierten Steuereinnahmen des Bundes liegen demnach im Jahr 2023 bei 359,9 Mrd. € und steigen bis zum Jahr 2027 auf jährlich 421,3 Mrd. € an. Auch bei den Ländern wird mit einem kontinuierlichen Einnahmewachstum von 380,7 Mrd. € im Jahr 2023 bis 445,80 Mrd. € im Jahr 2027 gerechnet. Bei den Gemeinden ergibt sich ein erwarteter Zuwachs von 40,8 Mrd. € (2023) auf 46,3 Mrd. € (2027).

Hinweis: Der Steuerschätzung liegen die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion 2023 der Bundesregierung zugrunde. Gegenüber den Annahmen in der Herbstprojektion 2022, die die Basis der letzten Steuerschätzung im Oktober war, haben sich die realwirtschaftlichen Aussichten sogar aufgehellt. Das Bruttoinlandsprodukt ist im letzten Jahr in preisbereinigter Rechnung um 1,8 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen und damit etwas kräftiger als in der Herbstprojektion erwartet. Die deutsche Wirtschaft sollte demnach - nach einem schwierigen Winterhalbjahr - im Verlauf des Jahres 2023 wieder an Fahrt gewinnen, wenn sich die Inflation abschwächt, Lieferengpässe weiter nachlassen und das Wachstum der Weltwirtschaft wieder zunimmt.

32. Verlustberechnung:

Wie der Altersentlastungsbetrag bei der Verlustberechnung berücksichtigt wird

Wenn es in einem Jahr nicht so gut läuft und man einen **Verlust aus seinen Einkünften erzielt**, ist das keine schöne Situation. Allerdings kann es etwas trösten, dass man **unter bestimmten Voraussetzungen** den erzielten Verlust mit positiven Einnahmen aus anderen Jahren **verrechnen** darf. Aber wie wird eigentlich dieser Verlust berechnet? Das Finanzamt war im Streitfall der Ansicht, dass ein möglicher **Altersentlastungsbetrag** nicht bei der Verlustermittlung zu berücksichtigen ist. Das Finanzgericht Thüringen (FG) musste nun darüber entscheiden.

Das Finanzamt setzte die Einkommensteuer 2017 gegenüber dem Kläger auf 0 € fest. Der verbleibende Verlustvortrag zum 31.12.2017 wurde am 10.03.2021 auf 194 € festgestellt. Dabei wurde ausgeführt, dass verbleibende negative Einkünfte in Höhe von 25.194 € vorlägen und hiervon ein Verlustrücktrag nach 2016 in Höhe von 25.000 € erfolge. Hiergegen legte der Kläger am 15.03.2021 Einspruch ein mit der Begründung, dass der Verlustrücktrag fehlerhaft ermittelt worden sei. Das Finanzamt habe bei der Berechnung den Altersentlastungsbetrag nicht berücksichtigt.

Dieser Einspruch vor dem FG war erfolgreich. Das Finanzamt hat **zu Unrecht den Altersentlastungsbetrag** in Höhe von 1.824 € **nicht berücksichtigt**. Der verbleibende Verlustvortrag sei gesondert festzustellen. Verbleibender Verlustvortrag seien die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nichtausgeglichenen negativen Einkünfte, vermindert um bestimmte Beträge, vermehrt um den auf den Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums festgestellten verbleibenden Verlustvortrag. Der Senat folge nicht der Ansicht des Finanzamts, dass der Altersentlastungsbetrag nicht zu berücksichtigen sei. Vielmehr sei erst der Gesamtbetrag der Einkünfte auszugleichen. Dies ergebe sich auch schon aus dem Wortlaut des Gesetzes. Diese Berücksichtigung bei der Verlustberechnung **widerspreche** auch **nicht dem Sinn des Altersentlastungsbetrags**.

Hinweis: Sie haben Fragen zur Ermittlung Ihrer Einkünfte? Wir beantworten diese gerne.

33. Corona-Infektion:

Ist man schon bei Verdacht handlungsunfähig?

In den letzten Jahren hatten die Auswirkungen des Corona-Virus uns alle fest im Griff. Während man zu Beginn der Pandemie bei einer Infektion noch in Quarantäne musste, kommt es nun bei einer Krankenschreibung eher auf die Schwere der Symptome an. Aber wie ist es, wenn man einen **dringenden Termin vor Gericht** hat? Kann man dann **aufgrund einer Infektion einfach fehlen**? Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) musste sich mit dieser Frage befassen.



Die Klägerin war bis Ende Januar 2018 Geschäftsführerin einer Kapitalgesellschaft. Da die Gesellschaft keine Umsatzsteuererklärung für 2016 und keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen für die Monate Juni bis Dezember 2017 eingereicht hatte, erließ das Finanzamt Schätzbescheide. Vor Fälligkeit stellte die Gesellschaft einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dieser wurde aber mangels Masse abgewiesen. Da die Gesellschaft die Steuern nicht zahlte, nahm das Finanzamt die Klägerin in Haftung. Am Abend vor der mündlichen Verhandlung des Streitfalls beantragte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin eine **Terminverlegung aufgrund einer Corona-Erkrankung (ohne Attest)**. Nach Ansicht des Gerichts war dies zur Glaubhaftmachung der Erkrankung nicht ausreichend, so dass der Prozessbevollmächtigte am Nachmittag ein Attest nachreichte.

Das FG konnte auch ohne den Prozessbevollmächtigten verhandeln und entscheiden. Dem Antrag auf Terminverlegung war nicht stattzugeben. Zwar könne **aufgrund von Krankheit eine Terminverlegung** erfolgen, jedoch müsse die Erkrankung so schwer sein, dass von dem Bevollmächtigten die Wahrnehmung des Termins nicht erwartet werden könne. Nach ständiger Rechtsprechung sei dies **bei Verhandlungs- oder Reiseunfähigkeit** der Fall. Besonders streng seien die Anforderungen bei einer **Verlegung in letzter Minute**. Der Antrag sei nach Dienstschluss des Gerichts gestellt und **nicht entsprechend glaubhaft begründet** worden. Ein **nachgereichtes Attest reiche nicht**, um die Verhandlungsunfähigkeit am bereits vorher angesetzten Termin zu beweisen.

Im Übrigen war die Klage nicht erfolgreich. Der Haftungsbescheid gegen die Klägerin sei formell rechtmäßig ergangen. Die Klägerin habe ihre Pflichten als Geschäftsführerin verletzt, wodurch ein Haftungsschaden entstanden sei.

Hinweis: An eine Terminverlegung werden strenge Anforderungen gestellt. Diese sollten unbedingt eingehalten werden.

34. Gutes tun und Steuern sparen:

Wie Sie Spenden richtig absetzen

Wenn Sie als Steuerzahler Geld, Sachwerte oder Ihre Arbeitszeit spenden, möchten Sie diese milde Gabe in der Regel auch in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen. Damit dies gelingt, müssen einige Regeln beachtet werden, die kürzlich von der Steuerberaterkammer Stuttgart zusammengefasst wurden:

- **Empfänger und Zweck:** Die Spende muss an steuerbegünstigte Organisationen (z.B. gemeinnützige Vereine) fließen und einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck fördern.
- **Spendenabzug:** Spenden an politische Parteien werden vom Finanzamt besonders begünstigt, sie können mit 50 %, maximal 825 € pro Jahr (bei Zusammenveranlagung: 1.650 €) direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Darüber hinausgehende Beträge dürfen (begrenzt) als Sonderausgaben abgezogen werden. Alle anderen Spenden können bis zu einer Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgesetzt werden.
- **Spendenhöhe:** Während bei Geldspenden die Höhe der Spende betragsmäßig feststeht, sind Sachspenden grundsätzlich mit dem Markt- bzw. Verkehrswert abziehbar. Bei neu erworbenen Gegenständen ist die Wertermittlung relativ einfach, da der Einkaufspreis angesetzt werden kann, der sich durch den Kaufbeleg nachweisen lässt. Werden gebrauchte Gegenstände gespendet, muss für den Spendenabzug der Wert ermittelt werden, der bei einem Verkauf zu erzielen wäre. Hierbei spielen also die Art und der Zustand des Gegenstands sowie die Marktnachfrage eine Rolle.



- **Zeitspende:** Wer seine Arbeitszeit spendet, muss im Vorfeld der Tätigkeit eine angemessene Vergütung mit der begünstigten Organisation vereinbaren und später auf dieses Geld verzichten - die ausbleibende Vergütung lässt sich dann als Spende absetzen.
- **Belege:** Steuerbürger müssen ihrer Einkommensteuererklärung keine Spendenbescheinigungen mehr beifügen. Nur auf Anforderung des Finanzamts müssen die Belege noch nachgereicht werden, weshalb es ratsam ist, die Spendenbescheinigungen aufzubewahren. Keine Spendenquittung ist für Spenden bis 300 € (an gemeinnützige Organisationen, staatliche Behörden oder politische Parteien) und für Spenden in Katastrophenfällen (aktuell z.B. Erdbeben in der Türkei, Krieg in der Ukraine) erforderlich. In diesen Fällen muss als Spendennachweis nur der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (z.B. der Kontoauszug) aufbewahrt werden. Auch Nachweise über Online-Zahlungsdienste wie PayPal werden vom Finanzamt akzeptiert.

35. Ende der Schulzeit:

Wie es nach dem Abi mit dem Kindergeldanspruch weitergeht

Endlich frei sein! Wenn Schüler ihr Abitur in der Tasche haben, genießen sie häufig erst einmal eine freie Zeit bis der „Ernst des Lebens“ in Form einer Ausbildung bzw. eines Studiums beginnt. Eltern sollten wissen, dass ihnen für diese **Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung bzw. Studium** häufig noch ein Kindergeldanspruch zusteht.

Nach dem Einkommensteuergesetz wird das Kindergeld von der Familienkasse für eine **Übergangszeit von maximal vier Monaten** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten fortgezahlt. Hat ein Kind einen Ausbildungsvertrag unterschrieben, sollte dieser frühestmöglich in Kopie an die Familienkasse geschickt werden, damit es zu keiner Unterbrechung bei der Kindergeldzahlung kommt. Während der Ausbildung laufen die Kindergeldzahlungen dann längstens bis zum 25. Geburtstag des Kindes weiter, sofern die erforderlichen Nachweise über die Ausbildung erbracht werden. Entsprechendes gilt für ein Studium.

Will ein Kind nach dem Abitur studieren, sollte dies der Familienkasse ebenfalls möglichst frühzeitig mitgeteilt werden, damit die Kindergeldzahlungen weiterlaufen. Die Immatrikulationsbescheinigung kann als Nachweis später (mit Studienbeginn) nachgereicht werden. Aber aufgepasst: Hat sich das Kind in der Zwischenzeit doch gegen ein Studium entschieden, kann es zur Rückforderung von Kindergeld kommen. Wollen Eltern auf Nummer sicher gehen, sollten sie das Kindergeld erst mit Vorliegen der Immatrikulationsbescheinigung **rückwirkend** für die freie Übergangszeit bei der Familienkasse beantragen. Wichtig ist in diesem Fall aber, dass das Kindergeld maximal **nur für die letzten sechs Monate** rückwirkend gezahlt wird. Eltern sollten mit der Antragstellung also nicht allzu lange warten.

Hinweis: Findet das Kind nach dem Abitur keinen Ausbildungs- oder Studienplatz, wird das Kindergeld ebenfalls von der Familienkasse fortgezahlt - längstens bis zum 25. Geburtstag des Kindes. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Kind beim Jobcenter als ausbildungssuchend gemeldet ist bzw. die Studienplatzabsage nachweisen kann. Zudem muss sich das Kind weiterhin ernsthaft um einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz bemühen.



36. Einkommensteuererklärung 2022:

Erstmals Verlustrückträge in das Vorvorjahr möglich

Bislang konnten Steuerzahler ihre nicht ausgeglichenen **negativen Einkünfte** bei der Einkommensteuer lediglich in das Jahr vor der Verlustentstehung zurücktragen und den nicht verbrauchten Verlust als **Verlustvortrag** in Folgejahre mitnehmen. Mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz hat der Gesetzgeber jedoch geregelt, dass Verluste ab dem Veranlagungszeitraum 2022 erstmals auch **in das Vorvorjahr** vor Verlustentstehung zurückgetragen werden können. Dies ist allerdings nur möglich, soweit der Verlust nicht durch einen Rücktrag in das der Verlustentstehung unmittelbar vorangegangene Jahr verbraucht werden kann. Steuerzahler können also nicht einfach einen punktuellen Rücktrag in das Vorvorjahr wählen und dabei das Vorjahr „überspringen“, sondern müssen sich entscheiden, ob sie einen Verlust entweder

- in die beiden Jahre vor Verlustentstehung zurücktragen lassen (und dann nur der verbleibende Betrag als Verlustvortrag fortbesteht) oder ob sie
- komplett auf einen Rücktrag verzichten, so dass der gesamte Verlust für einen Vortrag in Folgejahre festgestellt wird.

Hinweis: Das Finanzamt führt bei der Einkommensteuerveranlagung zunächst den Verlustrücktrag durch, sofern dies aufgrund vorhandener positiver Einkünfte möglich ist. Ist dies vom Steuerzahler nicht gewollt, kann er auf der Anlage „Sonstiges“ zur Einkommensteuererklärung eintragen, dass er von Verlustrückträgen absehen will. Welche Variante der Verlustnutzung steuerlich am sinnvollsten ist, sollten Sie unbedingt vorab mit uns als Ihrem steuerlichen Berater besprechen.



STEUERTERMINE

August 2023	September 2023	Oktober 2023
10.08. (*14.08.)	11.09. (*14.09.)	10.10. (*13.10.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
**15.08. (* **18.08.)		
Gewerbsteuer Grundsteuer		
29.08.	27.09.	27.10.
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

** In Regionen, in denen der 15.08. gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Ablauf der Zahlungsfrist auf den 16.08., der Ablauf der Zahlungsschonfrist auf den 21.08.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.